

Herzoglich Mecklenburgische Cammer

Abgeänderte und verminderte Post-Taxe, auf den Stationen von Hamburg auf Boitzenburg, Lübtheen, Ludewigslust, Grabow, Neustadt und Parchim, auch Hagenow und Dömitz [et]c.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1784?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873739175>

Druck Freier  Zugang





№ 5.

№ 5. ^{1-й}

Abgeänderte und verminderte

Post = Taxe,

auf den Stationen von Hamburg auf Boizenburg, Lüthteen, Ludewigslust, Grabow, Neustadt und Parchim, auch Hagenow und Dömitz etc.

Vom 1. Mart. des untengesetzten Jahres an, wird ohne Unterscheid der Entlegenheit des einen Orts vom andern, von den Herzogl. Mecklenburgischen Postmeistern der obgedachten Stationen nur nachstehens des Porto erhoben und berechnet :

Für einen einfachen Brief		2 fl.
Für Gelder	von 1 bis 25 Rthl.	3 "
"	" 25 " 50 "	4 "
"	" 50 " 75 "	6 "
"	" 75 " 100 "	8 "

Von Hand: Packetern unter 16 Pfund

von 1 bis 4 Pfund	4 "
" 4 " 8 "	6 "
" 8 " 12 "	8 "
" 12 " 16 "	10 "

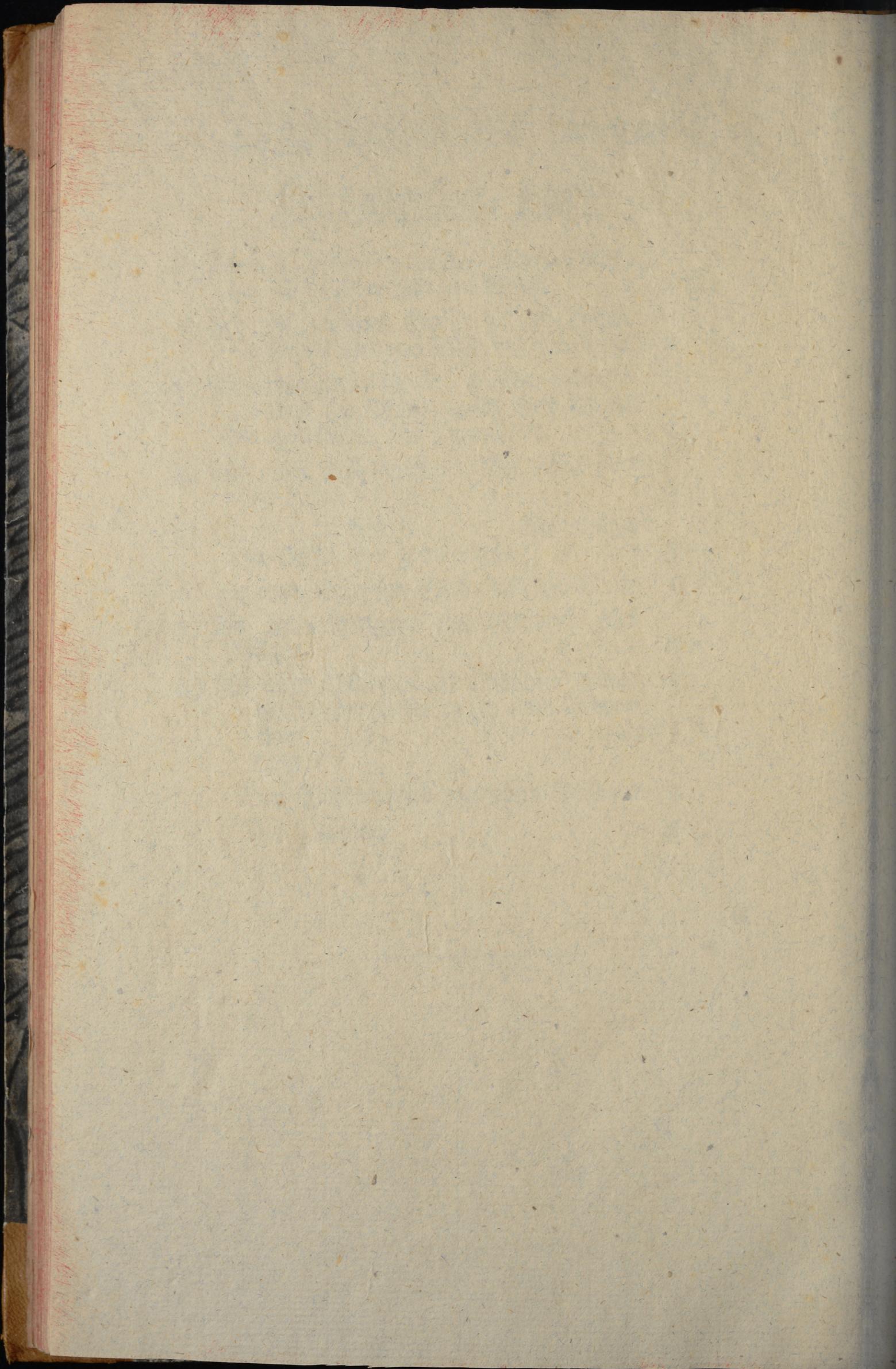
Von Kaufmanns Waaren über 16 Pfund, desgleichen von Wild, auch Haasen, und alle demjenigen, was unter dem Artikel von Victualien zu rechnen, ist zu erheben par Pfund 1/2 "

Auffer dieser speciellen Abänderung bleibt es übrigens bey der emanirten Post, Taxe vom 1. Januar 1784.

Damit aber diese Aenderung zu jedermanns Wissenschaft gelange, ist es sämmtlichen Postmeistern der oben genannten Stationen befohlen worden, diese abgeänderte und geminderte Post, Taxe vor jedem ihrer respective Contoirs zu affigiren.

Schwerin, den 27. Januar. 1784.

Herzogl. Mecklenb. Cammer.





Herzogl. Durchl. zum Besten des gemeinen Wesens, und besonders
 nder und commercirender Personen, wie auch zur Abstellung der bis
 ero häufig vorgefallenen Unordnungen, vorgedachtes Fuhr-Reglement
 oviren und durch öffentlichen Druck wieder bekannt machen, auch nach
 gen Zeit- Umständen in verschiedenen Stellen erläutern und verändern
 n; und dabey zuförderst gnädigst befohlen, daß nicht nur in Rostock,
 den größern Land-Städten Schwerin, Parchim und Güstrow; sondern
 in den übrigen kleinen Städten, zu Fortbringung der Extra-Pos-
 und der nöthigen Beywagen bey den ordentlichen Posten, imgleichen
 Couriers und Estaffetten, bey allen Haupt- und Neben-Concoirs,
 ere Leute (wo nicht dergleichen schon vorhanden) bestellet werden, und
 ohl die Post-Bediente, als auch die zu solchen Neben- und Extra-Fuhr-
 angenommene Bürger und Fuhrleute, nicht weniger die Passagiers,
 riers und Estaffetten-Reuter, sich nach Vorschrift dieses erneuerten
 its allewege striete richten sollen.

nach sollen

I.

ntlichen durchs ganze Land nunmehr hin- und hergehende
 ungestörten Lauf bleiben, und die ihnen vorgeschriebenen
 dergestalt, wie solches jeden Orts bekannt, es auch in ab-
 rs, und in den gedruckten Mecklenburgischen Calendern zu
 ne Vorwissen der in den Städten bestellten Postmeister, dies
 often kein Abbruch geschehen, noch einige Neben-Posten ver-
 en; weil aber

II.

anchesmahl Passagiers mit Extra-Posten, oder eigenem
 e Fremde sich anfinden, deren Gelegenheit nicht leidet, auf
 ordentlichen Posten zu warten, auch zuweilen Fremde oder
 anden sind, die ihrer Constitution und Bequemlichkeit
 mehrers an Gelde nicht achten, und lieber mit einer Extra-
 entlichen Post fortgebracht seyn wollen; so sollen in allen
 n Post-Strassen belegenen Städten, als in Schwerin, auf
 ch Hamburg, zu Gadebusch, Wittenburg und Boizen-
 Strasse nach Lübeck, zu Rhena, auf der Strasse
 und Güstrow, zu Sternberg und Bülowre, in Rostock
 row, auf der Strasse nach Pommern, Strelitz
 Brandenburg, zu Parchim, Neustadt und Grabau, auch
 e ins Lüneburgische, zu Hagenow und Dömitz, und s. s.
 stern jeden Orts gewisse Bürger und Fuhrleute, um die
 lenb-Postordn. m Reis

